

Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

I Anmeldung

Die Anmeldung kann elektronisch oder auf postalischem Weg erfolgen.

1. Elektronischer Anmeldevorgang

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch vollständiges Ausfüllen der Anmeldeformulare und das Klicken auf den Button „Verbindlich anmelden“ bzw. „sign up as an exhibitor and book a booth/trade fair stand“ auf der Website (Anmeldung).

Unmittelbar nach Absendung Ihrer verbindlichen Anmeldung erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Diese Eingangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass Ihre Anmeldung beim Veranstalter eingegangen ist und führt nicht zu einem Vertragsschluss zwischen Ihnen und dem Veranstalter.

Mit dem Absenden der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien - als verbindlich anerkannt.

2. Postalischer Anmeldevorgang (sofern zur Verfügung gestellt)

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung). Alternativ können Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen auch einscannen und uns per E-Mail an die auf dem Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse zukommen lassen. Statt der gescannten Unterschrift ist auch eine digitale Signatur möglich.

Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werden die Teilnahmebedingungen - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien - als verbindlich anerkannt.

3. Die Teilnahmebedingungen stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder im Service-Shop als Download zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie die Technischen Richtlinien jederzeit in gedruckter Form anfordern.

4. Die Anmeldung ist nach Zugang bei der Koelnmesse bindend und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

5. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zum Erhalt der Zulassung/Bestätigung der Standfläche nur möglich, wenn die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil dies zulassen. Abhängig vom Zeitpunkt Ihrer Anmeldung können die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil für diesen Fall ein Entgelt festlegen. Andernfalls sind der Beteiligungspreis und das sonstigen, vertraglich vereinbarte Entgelt von Ihnen in voller Höhe zu zahlen.

II Zulassung

1. Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung/Bestätigung der Standfläche). Das Gleiche gilt für Mitaussteller und Gruppenteilnehmer, sofern diese angemeldet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen.

Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter oder eine seiner Konzerngesellschaften bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, kann Ihr Unternehmen von der Zulassung ausgeschlossen werden.

2. Der Vertrag kommt durch die Mitteilung der Zulassung/Bestätigung der Standfläche zustande, die auch ohne Unterschrift gültig ist.

3. Geltung der Zulassung

Die Zulassung/Bestätigung der Standfläche gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen

und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte und Dienstleistungen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der von Ihnen angemeldeten Produkte zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Form, in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht nicht. Der Aussteller kann bei der Anmeldung eine Mindest- und Maximalgröße des Standes angeben. Jede Annahme durch Koelnmesse innerhalb der angegebenen Größe ist vertragsgemäß. Abweichungen unterhalb der Mindestgröße bzw. oberhalb der Maximalgröße von bis zu 20 % des Mittelwerts der vom Aussteller angegebenen gewünschten Größe sind ebenfalls vertragsgemäß. Bei größeren Abweichungen außerhalb der gewünschten Größe ist eine Zustimmung erforderlich, die spätestens mit der Zahlung des Beteiligungspreises erteilt wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.

4. Änderung nach Zulassung

Der Veranstalter ist berechtigt, nach Zulassung aus wichtigem Grund (z. B. Brand, Brandschutz, sonstige Gefahrenabwehr) und unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Interessen Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass hieraus Rechte hergeleitet werden können.

Der Veranstalter ist darüber hinaus berechtigt, im Einzelfall aus wichtigem Grund und unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Interessen nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen sowie Größe und Maße der Standfläche zu ändern. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet.

Für den Fall, dass die Veranstaltung aufgrund eines wichtigen Grundes zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für Sie zumutbar ist, sind entsprechende Änderungen hinzunehmen; an die Stelle der Zulassung/Bestätigung der Standfläche tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters. Eine räumliche Verlegung bedeutet eine Verlegung außerhalb des Messegeländes.

Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so werden Sie unverzüglich benachrichtigt. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises.

Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

5. Rücktrittsrechte

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Hiervon haben Sie den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

Nach Zugang der Zulassung/Bestätigung der Standfläche ist ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt des Ausstellers grundsätzlich nicht mehr möglich.

Sollten für die Präsentation vorgesehene Produkte aufgrund am Veranstaltungsort gültiger Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen dort nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen - z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung - oder sich die Anreise für Sie, Ihre Mitarbeiter oder Ihr Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, z. B. durch Nichterteilung eines Visums, so fällt dies allein in Ihren Risikobereich als Aussteller. Sie bleiben zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.

Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freierwerbende Standfläche anderweitig entgeltlich vergeben werden kann. Dies gilt nur, wenn sämtliche Flächen der Veranstaltung zugeteilt sind und soweit die freierwerbende Standfläche an einen Aussteller vergeben werden kann, dem bisher

mangels einer freien Fläche keine oder nur eine entsprechend kleinere Fläche zugeteilt werden konnte. In diesem Fall ist der Veranstalter berechnigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern, wenn in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist eine anderweitige entgeltliche Überlassung der Standfläche nicht möglich, bleibt das Vertragsverhältnis bestehen; in diesem Fall ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu zahlen. Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem bereits zur Veranstaltung zugelassenen und zugeteilten Aussteller durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen entgeltlichen Überlassung der Standfläche dar. Sofern der Aussteller eine Verkleinerung der Standfläche wünscht, gilt diese Regelung für die dadurch freiwerdende Standfläche entsprechend, wenn der Veranstalter ausnahmsweise einer Verkleinerung der Standfläche zustimmt.

Sehen die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil den obligatorischen Erwerb eines Marketingpakets vor, ist im Fall eines Rücktritts der dort genannte Preis zu zahlen, wenn die Eintrittskartengutscheine zur Verfügung gestellt worden sind. Die Zahlungsverpflichtung für die Entgelte für offizielle Messemedien (Messe-Katalog, Messe-App, Online-Ausstellersuche - je nach Angebot zur Veranstaltung), Standbau- und sonstige Entgelte, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter oder aufgrund bereits erbrachter Leistungen entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

Bei Nichtteilnahme eines als Mitaussteller zugelassenen Unternehmens ist das Mitausstellerentgelt in voller Höhe zu zahlen.

III Aufbau, Gestaltung und Betrieb der Stände

1. Als Aussteller sind Sie im Rahmen Ihrer Messeteilnahme, insbesondere im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes für die Einhaltung aller in Deutschland geltenden Rechtsnormen, dieser Bedingungen sowie der Regelungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien einschließlich etwaiger Hygieneregulungen verantwortlich. Dies gilt auch für die für den Aussteller tätigen Personen. Diese Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

2. Der Aussteller hat die gesamte ihm zugeteilte Standfläche ansprechend zu gestalten, in sauberem Zustand zu halten sowie mit den von ihm angemeldeten und zugelassenen Produkten zu belegen und personell mit eigenem Personal zu besetzen. Weitergehende, insbesondere veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen und in den Technischen Richtlinien.

3. Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können über den Service-Shop der Koelnmesse GmbH gegen gesonderte Berechnung bestellt werden. Bestellungen Dritter, insbesondere von Messebauunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Einrichtung und der Gestaltung ihrer Standfläche stehen, gelten als im Namen und für Rechnung des Ausstellers abgegeben.

4. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell mit eigenem Personal besetzt sein. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der den Veranstalter berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und Ihr Unternehmen von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen des Koelnmesse-Konzerns auszuschließen.

5. Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen darf nur auf der in der Zulassung/Bestätigung der Standfläche genannten Standfläche erfolgen. Die Verteilung von Produkten, Flyern und sonstigen Werbemitteln in den übrigen Bereichen des Messegeländes ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist unzulässig.

6. Bei Präsentation und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Soweit Produkte nicht für einen weltweiten Vertrieb angeboten werden sollen oder zugelassen sind, bedarf es eines entsprechenden Hinweises oder einer länderbezogenen Kennzeichnung.

7. Der Veranstalter kann von Ihnen die Entfernung von Produkten verlangen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, deren Präsentation den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht genügen oder die geeignet sind, durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeizuführen.

IV Beteiligungspreis und sonstiges Entgelt/Zahlungsbedingungen

Der Beteiligungspreis für die einheitliche Veranstaltungsleistung beinhaltet neben der Überlassung der Standfläche für die Veranstaltungszeit sowie für die im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen festgelegte Aufbau- und Abbauphase auch die Überlassung einer bestimmten Anzahl von Aussteller- sowie Auf- und Abbauphase, die Benutzung von technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen im Bereich des Messegeländes, allgemeine Hallenaufsicht, Reinigung der allgemein zugänglichen Hallenbereiche, allgemeine Hallenbeleuchtung sowie die Beratung in Fragen der Organisation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung.

Darüber hinaus beinhaltet der Beteiligungspreis auch Leistungen des Veranstalters im Rahmen des allgemeinen Besuchermarketings. Nach eigenem Ermessen des Veranstalters zählt hierzu eine Auswahl insbesondere aus den folgenden Leistungen: Schaltung von Anzeigen, Maßnahmen des Direktmarketings, z. B. Herausgabe und Versendung von Newslettern und sonstigen Informationen an potenzielle Besucher per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung, Bereitstellung des Online-Ticket-Shops, veranstaltungsbezogene Internet-Domains. Bestandteil der einheitlichen Veranstaltungsleistung ist außerdem die Bereitstellung und Abgabe von Energie im Rahmen der Energiekostenpauschale; auf die entsprechenden Regelungen in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

Die Aufnahme in ein Ausstellerverzeichnis ist Bestandteil der Veranstaltungsleistung und für jeden Aussteller, Mitaussteller und Gruppenteilnehmer obligatorisch. Auf die entsprechenden Regelungen der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

2. Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungen oder sonstige Aufbauten ein.

3. Die Höhe des Beteiligungspreises und des sonstigen Entgelts wird auf der Grundlage der in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätze nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten als vertragsgemäß zugrunde gelegt.

4. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen ergibt sich die Höhe des Beteiligungspreises für die nach technischer Prüfung zugelassene Fläche im Obergeschoss nach den Regelungen im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.

5. Nach Ihrer Zulassung erhalten Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Entgelte (unter anderem für Marketingpakete); der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Dies gilt im Übrigen auch für sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu zahlenden Beträge, insbesondere auch für Rechnungen gemäß Ziffer I Absatz 5 und Ziffer II Absatz 5 dieser Bedingungen.

6. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes. Auf die Regelungen zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen wird verwiesen.

7. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehungskosten infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Energiekosten, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort, die jeweiligen Preise um die erhöhten Kosten anzuheben. Die maximal mögliche Erhöhung der einzelnen Preise im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung ist begrenzt auf 5 % bei mehr als 9 Monaten, auf 7,5 % bei mehr als 18 Monaten und auf 10 % bei mehr als 24 Monaten.

8. Die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.

9. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn Sie nachweisen, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Bezahlung der Rechnung ist der Veranstalter darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit Ihnen zu lösen und über die Standfläche anderweitig zu verfügen.

10. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Überlassung der Standflächen ein Pfandrecht an den von Ihnen eingebrachten Sachen.

11. Der Aussteller stimmt einer elektronischen Rechnungstellung zu. Der Versand der Rechnung erfolgt nach Wahl des Veranstalters entweder elektronisch per E-Mail an die vom Aussteller angegebene E-Mail-Adresse oder auf postalischem Weg als Papierrechnung. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

12. Die vom Veranstalter erbrachten Leistungen werden in EURO fakturiert. Sie sind verpflichtet, den aus der Rechnung ersichtlichen Betrag in der aus der Rechnung ersichtlichen Währung („Abrechnungswährung“) zu zahlen. Sofern der Veranstalter aus Kulanzgründen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, im Einzelfall bereit ist, einen Ausgleich der Rechnung in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung zu akzeptieren, so ist der jeweiligen Zahlung hinsichtlich der Umrechnung der amtliche am Tag des Zahlungseinganges gültige Einkaufskurs der Abrechnungswährung zugrunde zu legen. Etwaige Kursverluste zur Abrechnungswährung nach Fälligkeit der Rechnung gehen somit zu Ihren Lasten.

13. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich oder im Falle des elektronischen Rechnungsversands auch per E-Mail geltend zu machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Für jede Rechnungsänderung, die nach Zugang der Rechnung bei Ihnen ausschließlich auf Ihren Wunsch erfolgt und ohne, dass ein Fehler seitens der Koelnmesse GmbH vorliegt, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben. Es ist ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

14. Auf der überlassenen Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder des sonstigen Entgelts.

15. Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen können Sie nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als Ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ansprüche aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) bleiben unberührt.

16. In der Übersendung einer Rechnung an einen Dritten auf Wunsch des Ausstellers liegt kein Verzicht auf die Forderung gegen den Aussteller. Sie bleiben bis zum vollständigen Forderungsausgleich zur Zahlung verpflichtet.

V Mitaussteller, Gruppenbeteiligungen

1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.

2. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen die Teilnahme von Mitausstellern zulassen.

3. Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Mitaussteller können nur Konzernfirmen, Tochtergesellschaften sowie Vertriebsgesellschaften, an denen der Aussteller Anteile hält, sein. Im Ausnahmefall können vom Veranstalter auch Vertriebsgesellschaften zugelassen werden,

an denen der Aussteller keine Anteile hält. Weiterhin können Lieferanten als Mitaussteller zugelassen werden. Koelnmesse ist berechtigt, die Zulassung von Vertriebsgesellschaften und/oder Lieferanten an den Nachweis einer bestehenden Geschäftsbeziehung zum Aussteller zu knüpfen. Lieferant im Sinne dieser Vorschrift ist, wer dem Aussteller Komponenten für dessen auf der Messe ausgestellten Produkte liefert. Vertriebsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Produkte des Ausstellers in einem bestimmten Land/einer bestimmten Region oder eine bestimmte Zielgruppe (Vertriebskanal) vertriebt.

Der Veranstalter ist berechtigt, für die Teilnahme von Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Entgelte (z. B. für Marketingpaket) zu erheben, die von Ihnen als Aussteller zu entrichten sind. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anzahl der zugelassenen Mitaussteller pro Aussteller zu begrenzen. Für die Zulassung von Mitausstellern gelten im Übrigen die unter Ziffer II dieser Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen; für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien.

Nehmen Sie einen Mitaussteller ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen. Ansprüche gegen den Veranstalter - gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche - bestehen in diesem Fall nicht.

Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, der für Verschulden seiner Mitaussteller wie für eigenes Verschulden haftet.

4. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen - Gruppenbeteiligung -, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Die Anmeldung erfolgt durch den Gruppenorganisator, der damit zugleich Aussteller im Sinne der vorliegenden Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie der Technischen Richtlinien ist und der für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch die Gruppenteilnehmer verantwortlich ist. Vertragsbeziehungen bestehen nach Zulassung/Bestätigung der Standfläche ausschließlich zwischen Gruppenorganisator und Veranstalter.

5. Wird eine Standfläche zwei oder mehreren Unternehmen gemeinsam zugeteilt, haftet jedes Unternehmen dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

VI Hausrecht

1. Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus.

2. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

3. Es gilt die Haus- und Geländeordnung für das Kölner Messegelände in der jeweils aktuellen Fassung.

VII Mängelhaftung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Lieferungen neu hergestellter Gegenstände beträgt 1 Jahr. Bei gebrauchten Gegenständen ist eine Mängelhaftung ausgeschlossen. Ansprüche bestehen nicht, wenn der Schaden auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanweisungen beruht.

2. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Veranstalter die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist. Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Ausstellers können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Ansprüchen beruhen. Rückforderungsansprüche des Ausstellers gemäß § 812 BGB bleiben unberührt.

VIII Haftung/Freistellung

1. Auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Veranstalter unbeschränkt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind und auf deren Erfüllung der Aussteller vertrauen darf. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. aus dem Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus der Übernahme einer Garantie sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters (auch jeweils im Hinblick auf deren persönliche Haftung).

2. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung wegen anfänglicher Sachmängel der überlassenen Fläche wird ausgeschlossen.

3. Sofern und soweit der Veranstalter Wasser, Fernwärme, Gas und Elektrizität aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der Aussteller im Falle einer Haftung des Veranstalters bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie dem Veranstalter nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Der Aussteller hat einen Schaden unverzüglich sowohl dem Veranstalter als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.

4. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter hergeleitet werden.

5. Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung.

6. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Der Veranstalter übernimmt vorbehaltlich Ziffer VIII Absatz 1 daher keine Haftung bei Verlust der von Ausstellern und Dritten eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit Koelnmesse keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf die Möglichkeit der entgeltpflichtigen Beauftragung von Hallen- und Standwachen wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Veranstalter überträgt die allgemeine Beaufsichtigung in den Messehallen und im Freigelände, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen auf Bewachungsdienstleister mit uniformierten Wachleuten und zivilen Kontrolleuren. Damit ist keine Standbewachung im Einzelfall verbunden; diese ist vom Aussteller bei Bedarf gesondert zu buchen.

Jeder Besucher oder Aussteller, der sich in den Messehallen aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintritts- oder Ausstellerausweises sein und diesen den Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen. Der Aussteller wird die von ihm beauftragten Dienstleister darauf hinweisen, dass sie einen Eintrittsausweis (z. B. Auf- oder Abbaausweis) benötigen. Die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Standteile sind in dieser allgemeinen Beaufsichtigung nicht eingeschlossen.

7. Im Fall von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt der Veranstalter nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

8. Der Veranstalter schließt keine spezielle Versicherung für den Stand und die sich auf dem Stand befindlichen Gegenstände ab. Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller, sein Teilnahmerisiko gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchsdiebstahl, einfacher

Diebstahl, Beschädigung, Wasserschäden etc. einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes selbst auf eigene Kosten abzusichern und einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Aufbau-, Messe- und Abbauphase einschließlich des Zeitraumes für den An- und Abtransport sicherzustellen.

Diebstahl und alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft über die Messewache Ost (Eingang Ost) unverzüglich angezeigt und anschließend schriftlich gemeldet werden.

Standwachen dürfen nur durch die von dem Veranstalter beauftragten Bewachungsinstitute gestellt werden.

9. Die Aussteller sind auch dann für die Einhaltung sämtlicher in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen des Veranstalters von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Sie sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich die notwendige Kenntnis zu verschaffen.

Der Veranstalter hat diesbezüglich keine Hinweis- und Informationspflicht.

10. Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter und Dritten für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten bedienen, dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft zufügen. Sie haben den Veranstalter insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Technischen Richtlinien sowie die Informationen aus Rundschreiben des Veranstalters über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten.

11. Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese darauf beruhen, dass durch die Ausstellung des Ausstellers, durch die Gestaltung des Stands des Ausstellers oder die auf dem Stand des Ausstellers ausgestellten Produkte oder deren geistiger Inhalt Rechte Dritter (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte oder Persönlichkeitsrechte) oder sonstige andere gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, etwaige Abmahn- oder Rechtsverfolgungskosten oder Gerichtsgebühren).

IX Geltendmachung von Ansprüchen/Verjährung

1. Ansprüche gegen den Veranstalter, die dem Aussteller erkennbar sind, hat dieser - gleich welcher Art - unverzüglich, im Regelfall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei dem Veranstalter. Später eingehende Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Ansprüche, die bei ordnungsgemäßer Sorgfalt hätten erkennbar sein müssen.

2. Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in dem der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für die Verletzung (i) von Leben, Körper und Gesundheit, (ii) des Produkthaftungsgesetzes, (iii) wesentlicher Vertragspflicht sowie (iv) aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Veranstalter. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Köln. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

XI Vorbehalte/Höhere Gewalt/Absage der Veranstaltung

1. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder unvorhergesehener Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen, Epidemien oder Pandemien eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, soweit der Anlass eine solche Maßnahme erfordert. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

2. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Ziffer XI Absatz 1 genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters das Entgelt für die bereits gegenüber dem Aussteller erbrachten Leistungen zu übernehmen.

3. Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern der Veranstalter hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von dem Veranstalter verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

XII Schlussbestimmungen

1. Für das Vertragsverhältnis gelten nur die in Ziffer I Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Bestimmungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Ausstellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Veranstalter diesen nicht gesondert widerspricht. Dies gilt insbesondere auch für abweichende Zahlungsbedingungen sowie insbesondere in den Fällen, in denen der Aussteller nach Vertragsschluss (vgl. Ziffer I) im Rahmen der Rechnungsabwicklung auf einem dafür eingerichteten Portal unter Verweis auf die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Veranstalter zu deren Annahme mit Hilfe technischer Vorgaben (z. B. Pflicht-Opt-in-Feld) zwingen will. Eine solche Willenserklärung des Veranstalters ist nicht auf eine nachträgliche Vertragsänderung gerichtet und gemäß § 116 Satz 2 BGB nichtig (Vorbehalt). § 305b BGB gilt unbeachtet dieser Regelung.

2. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

3. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Textformklausel selbst.

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil

DM ■

EXCO



DMEXCO,
23. & 24. September 2026

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

1.1

Die DMEXCO wird von Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Fachlicher und ideeller Träger ist der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., Schumannstraße 2, 10117 Berlin.

Sie findet **am Mittwoch, den 23. September 2026, und Donnerstag, den 24. September 2026**, auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

1.2 Öffnungszeiten

Für Aussteller: Mi, 23. Sept 2026 von 07:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Do, 24. Sept 2026 von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Für Besucher: Mi, 23. Sept 2026 von 09:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Do, 24. Sept 2026 von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr

1.3 Standauf- und -abbau

1.3.1 Allgemeine Regelungen

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr (am letzten Aufbauzeitpunkt bis 18:00 Uhr) gearbeitet werden, soweit im Einzelfall keine abweichenden Regelungen bekannt gegeben werden.

1.3.2 Standaufbau

Aufbaubeginn: Sonntag, 20. September 2026, 6:00 Uhr

Aufbauende: Dienstag, 22. September 2026, 20:00 Uhr

Mit dem Aufbau können Sie ab Sonntag, 20. September 2026 ab 6:00 Uhr beginnen.

Arbeiten mit erhöhtem Staubaufkommen müssen am Dienstag, 22. September 2026 um 18:00 Uhr abgeschlossen sein, um das Schwärzen der Hallenböden gewährleisten zu können. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein. Wir behalten uns vor, die Kosten für die Reinigung der Gänge von Verunreinigungen geltend zu machen, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Vorgezogener Aufbau – nur mit Sondergenehmigung – ist möglich ab Freitag, 18. September 2026, 6:00 Uhr. Kostenpflichtige Sondergenehmigungsformulare sind erhältlich unter exhibitor@dmexco.com. Ein vorgezogener Aufbau ist bis Freitag, 22. August 2026, bei Koelnmesse anzumelden.

Kosten:

ab Freitag, 18. September 2026: 1.500,00 € pro Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr), 970,00 € pro Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

Einfahrt in das Gelände ist für alle Aufbaufahrzeuge am letzten Aufbauzeitpunkt, 22. September 2026, generell bis 17:00 Uhr möglich. Bitte beachtet hierzu insbesondere *Ziffer 15* dieser Bedingungen.

1.3.3 Standabbau

Abbaubeginn: Donnerstag, 24. September 2026, 17:30 Uhr

Abbauende: Freitag, 25. September 2026, 22:00 Uhr

Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am 24. September 2026, 17:30 Uhr begonnen werden (*vgl. Ziffer 14* dieser Bedingungen).

Einlass Abbaupersonal: ab 17:30 Uhr
Anfahrt LKW: ab 19:30 Uhr

Verlängerter Abbau – nur mit Sondergenehmigung – ist möglich bis Samstag, 26. September 2026, 22:00 Uhr. Kostenpflichtige Sondergenehmigungen sind erhältlich unter exhibitor@dmexco.com. Ein verlängerter Abbau ist bis Freitag, 22. August 2026, bei Koelnmesse anzumelden.

Kosten pro Ausstellerfläche für den verlängerten Abbau: 1.500,00 € pro Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr), 970,00 € pro Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen haftet der Aussteller der Koelnmesse für eventuell auftretende Schäden. Sollten aus der Nichtbeachtung Ansprüche gegen die Koelnmesse gestellt werden, so stellt der Aussteller diese schon jetzt hiervon frei.

Koelnmesse ist berechtigt, zur Sicherung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere der termingerechten Räumung der Standfläche eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu fordern, die nach ordnungs- und fristgemäßer Rückgabe der Fläche zurückerstattet wird; ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

Ein verspätetes Räumen der Standfläche stellt darüber hinaus einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls zu bemessende Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Diese Konventionalstrafe wird auf weitere Ansprüche angerechnet.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zur DMEXCO zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktgruppenverzeichnis). Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte selbst herstellt, entwickelt, herstellen oder entwickeln lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt. Als Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und Sie die erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen. Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht. Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen (*vgl. Ziffer 2.1 Satz 1*). Die Produkte müssen fabrikmäßig sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Thema der Veranstaltung nicht entsprechen, sowie gebrauchte Produkte dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Die Teilnahme von Interessenvertretungen, Vereinen sowie von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Aussteller kann zugelassen werden, wenn deren Präsentation und Auftritt dem Thema der Veranstaltung (*vgl. Ziffer 2.1 Satz 1*) entsprechen.

2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern an der DMEXCO ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (*s. Ziffer V* des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

Die vollständige Anmeldung aller Mitaussteller durch den Hauptaussteller muss Koelnmesse spätestens bis zum 31.05.2026 vorliegen. Dies gilt auch in dem Fall entsprechend, in dem die Anmeldung online über einen von Koelnmesse bereitgestellten Weg erfolgt. Anträge, die nach diesem Termin bei Koelnmesse eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Teilnahme eines nicht von Koelnmesse zugelassenen Mitausstellers auf der Standfläche stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller - abhängig von der Schwere des Falls - von dieser und/oder nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Die Regelungen in *Ziffer V* des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.

2 Teilnahmebedingungen

2.3 Gruppenbeteiligung

Die Teilnahme von Gruppenteilnehmern an der DMEXCO ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Gruppenteilnehmer ist eine besondere Anmeldung und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen). Die Anmeldung ist vollständig ausgefüllt und vom Hauptaussteller rechtsverbindlich unterzeichnet spätestens bis zum 11.08.2026 Koelnmesse vorzulegen.

Gruppenorganisatoren dürfen nur solche Unternehmen als Gruppenteilnehmer anmelden und auf ihrer Standfläche zulassen, die ihren Sitz im gleichen Land wie der Gruppenorganisator haben. Die Zulassung eines Unternehmens, das seinen Sitz nicht im gleichen Land wie der Gruppenorganisator hat, durch den Gruppenorganisator auf seiner Standfläche stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Gruppenorganisator von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Die Regelungen in Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.

2.4 Besucher

Die DMEXCO ist eine reine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur Fachbesucher. Koelnmesse ist berechtigt, für den Zutritt zur DMEXCO ein Eintrittsgeld zu erheben.

3 Beteiligungspreis und sonstiges Entgelt

3.1 Beteiligungspreis

Early Bird Preis: je m² Bodenfläche 558,10 Euro

Regular Preis: je m² Bodenfläche 593,10 Euro

Last Call Preis: je m² Bodenfläche 642,10 Euro

Der Early Bird Preis ist bis zum 17.10.2025 gültig. Der reguläre Preis im Zeitraum vom 18.10.2025 bis zum 11.08.2026 einschließlich und der Last Call Preis ist ab dem 12.08.2026 gültig.

Der Beteiligungspreis setzt sich aus dem Entgelt für die Überlassung der Standfläche, dem Marketingpaket, einem eventuell anfallender Standformzuschlag sowie im Falle einer Buchung durch Konzeptstandbau entstandene Kosten zusammen.

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein. Der Beteiligungspreis beinhaltet die Überlassung der Standfläche des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauphase, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- sowie Auf- und Abbauphase – siehe Ziffer 5.1 –, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse GmbH, Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Vermittlung von Pressekontakten. Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung zugelassene Fläche im Obergeschoss mit 100 % des Beteiligungspreises (zzgl. der Kosten für das Digital- und Marketing-Paket, AUMA-Beitrag und der Energiekostenpauschale) je m² Bodenfläche ohne Standformzuschlag berechnet.

Mindestgröße für Eigenstandbau beträgt 20 qm, bei Konzeptstandbau 16 qm.

Bitte beachtet, dass das Entgelt für die Standfläche bei Eigenstandbau keinerlei Aufbauten und Bodenbeläge enthält und dass keine Abgrenzungen (Rück- und Seitenwände) zu Ihren Nachbarständen

existieren.

3.1.1 Digital- und Marketing-Paket

Das Digital- und Marketing-Paket ist obligatorischer Bestandteil des Beteiligungspreises und kostet 176,00 €/qm für die unter Ziffer 9 aufgeführten Leistungen.

3.1.2 Standformzuschläge

Reihenstand: 0,00 €/qm
Eckstand (ab 20qm): 10,00 €/qm
Kopfstand (ab 50qm): 15,00 €/qm
Blockstand (ab 100qm): 20,00 €/qm

3.1.3 Energiekostenpauschale

24,50 Euro pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

3.2 Sonstige Kosten

3.2.1 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 Euro je m² Ausstellungsfläche. Wichtiger Hinweis: Dieser Beitrag von 0,60 Euro je m² Ausstellungsfläche wird auch bei einer zweigeschossigen Bauweise für die im Obergeschoss belegte Fläche erhoben. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen. Nähere Informationen sind zu finden unter www.auma-messen.de.

3.2.2 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 1.730,00 € erhoben. Jeder Hauptaussteller, der eine Standfläche von 20qm angemeldet hat, ist berechtigt einen Mitaussteller anzumelden. Je weitere 10qm angemeldete Standfläche kann der Hauptaussteller einen weiteren Mitaussteller anmelden.

Jeder Mitaussteller ist durch die Online Anmeldung anzumelden. Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.2.3 Nebenkosten für Service-Leistungen

Nach Beendigung der Veranstaltung werden die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z. B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung etc. – abgerechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

3.2.4 Ausstellerkategorien in der Online-Ausstellersuche

Der Online-Eintrag der Ausstellerkategorien in die Ausstellersuche ist im Digital- und Marketing-Paket enthalten und wird nicht gesondert abgerechnet. Die Auswahl der Kategorien wird durch den Aussteller auf der DMEXCO Event-Plattform im Self-Service Bereich durchgeführt.

3.2.5 Entgelt für Markeneintrag

Es besteht die Möglichkeit, neben dem Firmennamen auch Marken online zu veröffentlichen. Es können nur Marken veröffentlicht werden, deren Inhaber der jeweilige Aussteller ist. Die Marke ist mit der Online Anmeldung anzumelden und kostet 900 Euro pro Markeneintrag. Die Marke wird zusätzlich im Ausstellerverzeichnis online sowie im Hallenplan aufgeführt. Im Falle des Ausstellerverzeichnisses verlinkt die Marke auf das Ausstellerprofil.

Die Rechte an der Marke sind auf Anforderung der Koelnmesse nachzuweisen. Der Aussteller steht dafür ein, dass die Veröffentlichung der Marke keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sollte Koelnmesse von

Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen werden, dass deren Rechte durch die Veröffentlichung der Marke verletzt werden, stellt der Aussteller Koelnmesse von sämtlichen derartigen Ansprüchen frei.

3.2.6 Neue Rechnungsausstellung

Die von Ihnen auf der Online Anmeldung gemachten Angaben zur Rechnungsanschrift sind verbindlich. Die Ausstellung einer neuen Rechnung aus Gründen, die die Koelnmesse nicht zu vertreten hat, ist kostenpflichtig. Pro neuer Rechnung werden pauschal 100,00 € berechnet.

3.2.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.2.8 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß Abschnitt 3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.9 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

3.3 Kosten bei Nichtteilnahme

3.3.1 Vor Zugang der Zulassung/Standflächenbestätigung

Eine Anmeldung, die während der Frühbucherphase (sog. Early Bird Period) erfolgte, kann innerhalb dieser Phase jederzeit kostenlos widerrufen werden. Die Frühbucherphase bezieht sich auf die Folgeveranstaltung. Sie beginnt 4 Wochen vor Beginn und endet 4 Wochen nach Ende der laufenden Veranstaltung.

Sofern es sich nicht um eine Frühbucheranmeldung innerhalb der Frühbucherphase handelt oder diese nach diesem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen nicht vorgesehen ist, gilt Folgendes: Widerruft der Anbieter seine Anmeldung vor Erhalt der Zulassung/Bestätigung, verpflichtet er sich ein Entgelt in Höhe von 2.500 Euro zu entrichten.

3.3.2 Nach Zugang der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Zugang der Zulassung/Bestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe des in Ziffer 3.3.1 genannten Betrages zu zahlen. Sofern der Aussteller eine Verkleinerung der Standfläche wünscht, gilt diese Regelung für die dadurch freiwerdende Standfläche entsprechend, wenn der Veranstalter ausnahmsweise einer Verkleinerung der Standfläche zustimmt.

Die Kosten und Fristen in Bezug auf die von Koelnmesse erbrachten Standbauleistungen ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns für Serviceleistungen sowie aus den Besonderen Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns für Serviceleistungen – Standbau. Diese Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns stehen

Ihnen im Rahmen der Aussteller-Anmeldung sowie über die Veranstaltungs-Homepage oder über den Service-Shop der Veranstaltung als Download zur Verfügung.

3.3.3 Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

4 Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt bei Eigenstandbau 20 qm, bei Konzeptstandbau (Plug & Play) 16 qm.

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftlenker sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Auf- und Abbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

4.3 Aufbauhöhe/Standbaugenehmigung

Die Mindestaufbauhöhe ist auf 2,50m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Es ist bei allen Ständen eine technische und gestalterische Freigabe notwendig.

Die Standbaugenehmigung erfolgt ausschließlich über die digitale Plattform Delegatis, Zugangsinformationen zum System erhalten Sie per E-Mail. Für die Freigabe ist der im System hinterlegte Fragebogen rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor Aufbaubeginn, auszufüllen. Ggf. zur Freigabe benötigte prüffähige Unterlagen werden im Verlauf des Fragebogens an- bzw. abgefragt, prüffähige Unterlagen können u.a. Grundrisse, Ansichten und konstruktive Schnitte mit allen Maßen und – soweit erforderlich – eine statische Berechnung; sowie entsprechende Zertifikate sein. Bei Fragen zum digitalen Freigabesystem wenden Sie sich bitte an die acceptance@koelnmesse.de. Freigaben werden nicht per Mail bearbeitet.

Die Rückseiten der Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m weiß und glatt zu gestalten.

4.4 Abstand zu Nachbarschaftsständen

Zusätzlich ist bei der Überschreitung einer Bauhöhe von 3,00 m an den geschlossenen Standgrenzen zu benachbarten Ständen eine Nachbarschaftszone von 1,00 m einzuhalten oder vor Aufbaubeginn das

4 Teilnahmebedingungen

schriftliche Einverständnis der Standnachbarn der Koelnmesse vorzulegen.

4.5 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

4.6 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4.7 Aufbau und Gestaltung der Stände

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Ihr Firmenname und Ihre Produkte/Dienstleistungen müssen auf Ihrem Stand deutlich sichtbar sein.

Gemäß dem Verständnis der Branche stehen Kommunikationsfähigkeit und Transparenz im Vordergrund. Bitte berücksichtigt dies auch bei eurer Standplanung. Koelnmesse wird daher keine Standbauten genehmigen, die den Vorstellungen einer offenen Bauweise widersprechen. Der Standbau ist möglichst transparent zu gestalten. Maximal 30% aller offenen Standseiten dürfen mit geschlossenen Wandelementen bebaut werden. Darüber hinausgehende geschlossene Wandelemente müssen von allen Gangseiten mindestens 1,00 m entfernt sein. Die Hallenbeleuchtung ist während der Veranstaltung ausgeschaltet. Zusätzlich werden die Oberlichter in den Hallen abgedunkelt. Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Ihr Firmenname und Ihre Produkte/Dienstleistungen müssen auf Ihrem Stand deutlich sichtbar sein. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig. Konstruktionen, Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Sofern nicht anders angemeldet und bestätigt, erfolgt keine Standkonstruktion. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass Standbegrenzungswände an den geschlossenen Standgrenzen mit einer Höhe von mindestens 2,50 m aufgestellt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen dar (siehe Ziffer 15 der Teilnahmebedingungen). Bei Bedarf kann der Aussteller auf das Angebot des Konzeptstandbaus zurückgreifen, das gegen eine Gebühr einen kompletten Standbau vorsieht.

Weitere Informationen über Werbemöglichkeiten erhalten Sie hier: , Tel. +49 221 821-3998.

Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über den Standbaukonfigurator: <https://koelnmesse.de>.

mystand-configurator.de/.

5 Zulassung

Die Zulassung erfolgt mit der Zusendung der Standflächenbestätigung. Diese erhält der Aussteller gemeinsam mit der vermaßten Standskizze. In der Standflächenbestätigung sind auf die Besonderheiten des Standes, z. B. die Anzahl der Säulen oder Feuerlöscher, zu achten.

6 Service-Leistungen

Im Koelnmesse-Service-Shop können die verschiedenen Service-Dienstleistungen wie Strom, Wasser, Abhängungen, WLAN, etc. direkt online bestellt werden. Gerne steht bei Rückfragen das Team telefonisch unter +49 (0)221 821 3500 und per E-Mail: service-shop@exhibitor.koelnmesse.de zur Verfügung.

7 Aussteller-, Auf- und Abbauausweise, Serviceausweise

7.1 Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag:

- 3 Ausweise für einen Stand bis zu 20 m² Größe
 - Je weitere 10 qm bis zu 100 qm 1 zusätzlicher Ausweis
 - Je weitere 20 qm über 100 qm 1 zusätzlicher Ausweis
 - Die Höchstzahl der kostenlosen Ausweise beträgt 150 Ausstellerausweise
- Die Codes für die Ausweise sind vom Aussteller im Service-Shop zu bestellen. Sie müssen online über den Ticket-Shop der Veranstaltung eingelöst werden. Die Ausweise und Fahrausweise können nur über die App der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden. In der App muss die Anmeldung mit den gleichen Daten wie im Ticket-Shop erfolgen. Zusätzlich benötigte kostenpflichtige Codes werden ebenfalls im Service-Shop bestellt. In der Schlussrechnung wird das kostenlose Kontingent mit den für den Zutritt genutzten Codes verrechnet. Soweit die Zahl der von Ihnen bestellten und für den Zutritt genutzten Codes Ihr kostenloses Kontingent übersteigt, werden Ihnen diese Codes in Rechnung gestellt.

7.2 Auf- und Abbauausweise

Sie erhalten ebenfalls für Personen, die in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau des Standes tätig werden, kostenlose Codes zum Betreten des Messegeländes. Die mittels dieser Codes erstellten Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung während der Auf- bzw. Abbautage Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Diese Codes werden im Service-Shop bestellt.

- 4 Ausweise für einen Stand bis zu 20 m² Größe,
- Je weitere 10 m² bis zu 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis
- Je weitere 20 m² über 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis bis zu einer maximalen Gesamtzahl von 150 Arbeitsausweisen.

Die Ausweise erhalten Sie digital mit den Ausstellerausweisen.

7.3 Serviceausweise

Aussteller können für Servicekräfte wie beispielsweise Baristas, Hostessen, etc. Serviceausweise kostenfrei bestellen. Die Serviceausweise sind sowohl während des Auf- und Abbaus als auch während beider Messtage gültig.

Inhaber eines Serviceausweises sind von DMEXCO Networkingmöglichkeiten ausgeschlossen und erhalten somit auch keinen Zugriff auf die digitale Eventplattform der DMEXCO.

Die kostenfreie Bestellung von Serviceausweisen kann ab 4 Wochen vor der Veranstaltung an order@dmexco.com erfolgen.

7.4 Weitergabe von Ausweisen untersagt

Die Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

7.5 Rücknahme von Gutscheinen und Ausweisen

Nicht genutzte Gutscheine und Ausweise werden von Koelnmesse nicht zurückgenommen.

8 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern am Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagszeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften. Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

9 Digital- und Marketingleistungen (Digital- und Marketingpaket)

9.1 Leistungsumfang obligatorische Digital- und Marketingleistungen für Aussteller

- Integration in die digitale DMEXCO 2026 und Präsenz auf der digitalen Event Plattform der DMEXCO*
 - Nutzung des in die DMEXCO 2026 Event integrierten Leadtracking
 - Teilnahme am online Networking*
 - Eintrag in das online Ausstellerverzeichnis der DMEXCO 2026**
 - Eintrag in die online Ausstellersuche der DMEXCO 2026**
 - Das Firmenprofil kann mit attraktiven Inhalten gestaltet werden, hierunter fallen visuelle Assets (Logo, Header, Profilanzeige, Background), Informationen über das Unternehmen und relevante Tags, Kontaktdaten sowie Links zu sozialen Medien, downloadable Dokumente und Links, Verwaltung von Meeting-Verfügbarkeiten und Meeting-Anfragen, Überprüfung und Steuerung von Content-Performance sowie das Verwalten des Teams
 - Selbstpflege der Produkt-Kategorien (Ausstellerkategorien) für die Auffindbarkeit (z. B. in der Suchfunktion) innerhalb der DMEXCO 2026*
 - Bis zu 5 Einträge innerhalb des digitalen Jobboard Angebotes der DMEXCO 2026 mit einer Verlinkung auf das Ausstellerprofil innerhalb der DMEXCO 2026*
 - Bis zu 5 Produkt- und Serviceeinträge innerhalb des digitalen Angebotes der DMEXCO und Präsentation dieser über eine dezidierte Detail-Seite mit Produktfoto und Produktbeschreibung mit einer Verlinkung auf das Ausstellerprofil innerhalb der DMEXCO 2026*
 - Eintrag im Hallenplan der DMEXCO 2026 mit Firmenname
 - Online-Bestellung der technischen Services wie z. B. Stromanschlüsse, Hängepunkte etc. über den Koelnmesse-Service-Shop
- Unterstützung durch gezielte Kommunikationsmaßnahmen der DMEXCO 2026:
- Marketing/Werbung: Nationale und internationale Positionierung der DMEXCO als die weltweit führende Branchenveranstaltung
 - Bereitstellung kostenloser Online-Werbemittel für die firmeneigene Besucherwerbung
 - Vermittlung von Pressekontakten über das DMEXCO PR-Team (auf Anfrage)
 - Ansprache von potenziellen Branchen- und Marketingentscheidern
 - Veranstaltungs-PR
- * Leistungen auch in der Mobile App für Besucher sichtbar
 ** Leistungen in der Mobile App sowie auf der DMEXCO Webseite in der Online-Ausstellersuche für Besucher sichtbar

9.2 Kosten für die obligatorischen Digital- und Marketingleistungen

Die Inanspruchnahme der unter Ziffer 9.1 genannten Digital- und Marketingleistungen erfolgt für alle vertretenen Firmen und kostet 176,00 €/qm für die aufgeführten Leistungen. Ihr erhaltet von unseren offiziellen

Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Marketingleistungen. Bitte beachtet, dass eine Teilnahme eures Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss keine Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der Angaben auf der Online Anmeldung. Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Marketingleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

9.3 Besondere Datenschutzbestimmungen Leadtracking

Eine Nutzung ist für den Messebesucher freiwillig. Weder der Aussteller noch die Koelnmesse GmbH noch sonst ein Dritter kann den Besucher zur Teilnahme am Leadtracking in der Messe-App und damit zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten verpflichten. Die Koelnmesse GmbH gibt personenbezogene Daten nur dann an Dritte weiter, wenn der Besucher zuvor einer entsprechenden Datennutzung zugestimmt hat. Eine Zustimmung zur Datenübertragung liegt mitunter dann vor, wenn ein Besucher aktiv einer Networking-Anfrage eines Ausstellers über die Messe-App oder einer Erfassung des Ticket-QR-Codes (z. B. auf dem Messestand des Ausstellers) zustimmt.

Der Aussteller ist zudem verpflichtet, ihm im Rahmen des Leadtracking übermittelte personenbezogene Daten im Einzelfall auf Aufforderung durch die Koelnmesse GmbH oder des Besuchers zu löschen. Die Koelnmesse GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Besucherregistrierung erfassten Daten.

Der Aussteller darf die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn und soweit er vom jeweiligen Besucher die ausdrückliche Einwilligung erhalten hat. Zudem verpflichtet sich der Aussteller, die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eigene Zwecke zu verwenden. Insoweit stellt der Aussteller die Koelnmesse GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

9.4 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Hinsichtlich der Haftung der Koelnmesse gelten die im allgemeinen Teil der Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen zur Haftung.

Eine Haftung der Koelnmesse GmbH für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Koelnmesse GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Nutzung der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services geschieht auf eigenes Risiko. Koelnmesse bemüht sich, richtige Informationen zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Koelnmesse übernimmt keine Verantwortung für die technische Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche jeglicher Art im Falle eines technischen Ausfalls oder sonstiger Betriebsstörungen sind ausgeschlossen. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der

Koelnmesse stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste führen. Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Webseiten jederzeit verfügbar und durch die Teilnehmer abrufbar bzw. inhaltlich oder technisch fehlerfrei sind. Koelnmesse haftet nicht für falsche Informationen, die durch Teilnehmer und/oder Dritte inklusive Kooperationspartner hervorgerufen oder verbreitet werden und die mit der Bestellung von Eintrittskarten und Katalogen zu Messen und Ausstellungen des Koelnmesse-Konzerns im Internet im Zusammenhang stehen. Insbesondere übernimmt Koelnmesse keine Gewähr dafür, wenn E-Mails oder Dateneingaben nicht den in diesen AGB festgelegten bzw. den für die Webseite festgesetzten technischen Anforderungen entsprechen und infolgedessen vom System nicht akzeptiert und/oder angenommen werden.

Koelnmesse haftet nicht für Angebote von Dritten, insbesondere nicht für solche, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Leadtracking-Services stehen.

Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle Verlinkungen und Verweise, die im Rahmen der Nutzung des Leadtracking-Services zu externen Inhalten gemacht werden, richtig bzw. vollständig sind.

10 Gewerbliche Schutzrechte

Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

Nähere Informationen finden Sie in der [No Copy!-Broschüre](#).

11 Werbemöglichkeiten/Unzulässige Werbung/ Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Nur die von der DMEXCO angebotenen Werbemöglichkeiten sind außerhalb der überlassenen Standfläche zulässig. „Walking Acts“ und Promotionteams außerhalb eures Standes, Bodypainting, Kleinkünstler, leicht bekleidete Hostessen sowie Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters sind gesondert durch eine vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse einzuholen. Die Durchführung von Touren (Guided Tours) über die DMEXCO ist ausschließlich dem Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V., dem ideellen und fachlichen Träger der Veranstaltung, vorbehalten. Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 € je nach Schwere des Verstoßes zu verhängen und/oder den Aussteller von weiteren Veranstaltungen auszuschließen.

11.1 Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich.

11.2 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe

bedarf. Schwerwiegende Verstöße können insbesondere Verstöße gegen Ziffer V Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen in Verbindung mit Ziffer 2 Besonderer Teil der Teilnahmebedingungen sein. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

11.3 Der Abbau des Messestandes und/oder der Exponate vor Veranstaltungsende stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen.

12 Inbetriebnahme von WLAN

Bei der Buchung eines Datenanschlusses über das Koelnmesse-Service-Shop ist ein vorkonfiguriertes WLAN im Preis mit inbegriffen. Ausstellereigene WLAN Netze und Router dürfen nicht eingesetzt werden. Eine Inbetriebnahme ohne von Koelnmesse bestätigte Anmeldung oder eine eigenmächtige Änderung oder Missachtung von Koelnmesse vorgegebener WLAN Einstellungsparameter stellt einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen dar. Bei einer wiederholten Missachtung ist Koelnmesse berechtigt, den Betrieb des WLANs am Stand zu untersagen und/oder den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen. Die Nutzung von WLAN-fähigen Endgeräten für den 5 GHz-Bereich („High Quality“) wird dringend empfohlen. Im Falle der Nutzung von Endgeräten, die ausschließlich für den Gebrauch des 2,4 GHz-Bandes ausgelegt sind, können bei einer Störung keine Schadensersatzansprüche gegenüber Koelnmesse geltend gemacht werden.

13 Standparties

Die Durchführung von sog. Standpartys (Zusammenkunft auf der Standfläche des Ausstellers außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher von Beschäftigten eines Ausstellers oder von Beschäftigten eines Ausstellers mit von diesem eingeladenen Gästen) ist nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung der Koelnmesse über den dafür vorgesehenen Prozess zulässig.

14 Vorzeitige Räumung des Messestandes

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den Ausstellern belegt und personell besetzt sein (s. Ziffer III Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen). Mit dem Abbau des Messestandes darf nicht vor Veranstaltungsende begonnen werden (vgl. Ziffer 1.3.2 dieser Bedingungen). Vor diesem Termin darf der Stand weder ganz noch teilweise geräumt oder Produkte verpackt werden. Eine Räumung des Standes vor Beendigung der DMEXCO stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. In jedem Fall eines solchen Verstoßes ist Koelnmesse berechtigt, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe der Schwere des Verstoßes, maximal jedoch 5.000,00 € zu erheben und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen.

15 Verstöße gegen Teilnahmebedingungen und Technische Richtlinien

Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 € zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Ansprüche jeglicher Art - insbesondere Schadensersatzansprüche - sind in diesem Fall ausgeschlossen.

16 Formerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Textform.

17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder

teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

18 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

Stand: Juli 2025